

— die Waren für öffentliche Tombolen und Sachwertlotterien benötigt werden.

(2) Die Direktoren der im Abs. 1 genannten Betriebe haben sich periodisch über den Umfang der von ihnen zu ermöglichenden Verkäufe von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds mit den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen und sind verpflichtet, ihnen gegenüber auf Anforderung über die jeweiligen Verkäufe zu berichten.

§6

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zulässigen Wareneinkäufe durch gesellschaftliche Bedarfsträger sind in der Regel in Einzelhandelsgeschäften zu tätigen. Die zu handelnden Sortimente sowie die Abwicklung der Warenbezüge ist zwischen den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 3 können die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, für Einzelhandelsgeschäfte, die vorwiegend gesellschaftliche Bedarfsträger mit Bürobedarfsartikeln versorgen, in Abstimmung mit den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben die festgelegten Begrenzungen aufheben bzw. den gesellschaftlichen Bedarfsträgern in Einzelfällen den Bezug von Papiererzeugnissen in diesen Einzelhandelsgeschäften gestatten.

§7

Für den Bezug von Baustoffen gelten folgende Regelungen:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 28)
- Beschluß des Ministerrates vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591)
- Anweisung der WH Baumaterialien vom 30. April 1966 zur Durchführung des Verkaufs von Baumaterialien an die Bevölkerung*.

§8

Soweit nach speziellen preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Regelung gilt, erfolgt der Verkauf zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung.

* wurde gesondert zugestellt

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§10

Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft und selbständig Tätigen sind die Kosten für die Anschaffung der entgegen dieser Anordnung bezogenen Wirtschaftsgüter sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

§11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Regelung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 322) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

1. Schuhwerk mit Oberteil aus Leder
2. Lederwaren
3. Dekorationsgewebe und -gewirke
4. Teppiche und Läufer
5. Fußbodenbelag
6. Gewebe und gewirkte Tülle und Gardinen
7. Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder
8. Leibwäsche
9. Haushaltswäsche
10. Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien
11. Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie
12. Möbel und Polsterwaren
13. Sport- und Wanderzelte (außer Großraumzelte ab 10 Personen)
14. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
15. Motorfaltboote D 110/2 und D 140 sowie starre Boote (außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“, Trainingsboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier, Wettkampfböote sowie Rettungs- und Beiboote)
16. Bürobedarfsartikel und Papiererzeugnisse (außer Formularbücher, -blocks und ähnliche Papiererzeugnisse für den Bürobedarf)
17. Klein- und Reiseschreibmaschinen
18. Tapeten